

## Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

### Hausarbeit

**Ausgangsfall:** Landwirt L will in der kreisangehörigen Gemeinde G in Baden-Württemberg einen neuen Hof errichten. Er plant einen Stall für die Haltung von insgesamt 1.000 Puten, die er mit hinzugekauftem Futter aufziehen und anschließend als Schlachtvieh weiterverkaufen will. L hat zu diesem Zweck ein Grundstück von Eigentümer E gepachtet, dessen Erschließung gesichert ist. Das Grundstück grenzt im Norden an einen See und wird im Osten durch die S-Straße abgeschnitten. Auf der gegenüberliegenden Seite der S-Straße befinden sich einige Wohngebäude. In weiterer Entfernung finden sich außerdem ein Supermarkt sowie eine Kirche, um die jeweils einige weitere Wohngebäude stehen. Die Flächen unmittelbar südlich und westlich des Grundstücks sind dagegen unbebaut.

Obwohl E angedeutet hatte, dass er mit einem solchen Vorhaben auf seinem Grundstück nicht einverstanden sei, beantragt L bei der zuständigen Behörde, ihm alle für den Bau des Stalles erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Er ist sich dabei zwar der Tatsache bewusst, dass sein zukünftiger Hof jedenfalls zum Teil in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG liegen wird. L geht aber – zutreffend – davon aus, dass sich etwaige nachteilige Auswirkungen des Baus durch entsprechende Auflagen beseitigen lassen. Die G ist in den letzten Jahren jedoch mehrfach von schweren Hochwassern heimgesucht worden, weshalb sie das Thema des Hochwasserschutzes stets als besonders sensibel betrachtet. Sie versagt dem Vorhaben des L deshalb „jedes erforderliche Einvernehmen“. Denn neben dem Hochwasserschutz sei zu berücksichtigen, dass für das Gebiet der G ein Flächennutzungsplan existiere, der Ställe wie den des L an anderen Stellen des Gemeindegebiets vorsehe, was in sachlicher Hinsicht zutrifft. Grundsätzlich sei zudem zu bezweifeln, ob der L als Pächter überhaupt ohne Zustimmung des E einen eigenen Bauantrag stellen dürfe. Die zuständige Behörde fühlt sich an die Auffassung der G gebunden und lehnt den Antrag des L wegen der von G vorgetragenen Gründe ab.

L ist hingegen der Auffassung, der Flächennutzungsplan könne seinem Vorhaben schon deshalb nicht entgegenstehen, weil dieser solche Vorhaben bereits seit zehn Jahren an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausweise und dennoch bis heute tatsächlich kein einziges Vorhaben an dieser anderen Stelle verwirklicht wurde. Ein so lange ungenutzter Bauleitplan könne doch sein Vorhaben nicht verhindern. Wahrscheinlich käme es darauf aber ohnehin nicht an, denn der Plan sehe – was zutrifft – nur die Verwirklichung eines Stalles an nur einer einzigen, ungünstig gelegenen Stelle im Gemeindegebiet vor, obwohl zahlreiche weitere Standorte für Tierhaltung geeignet wären. Jedenfalls habe aber damals E als Mitglied des Gemeinderats für die Aufstellung

des Flächennutzungsplans gestimmt. Ein so zustande gekommener Plan müsse in jedem Fall unwirksam sein.

Nach ordnungsgemäß, aber erfolglos durchgeführtem Vorverfahren erhebt L schließlich fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Genehmigung des Stallbaus.

Aufgabe: Hat das gerichtliche Vorgehen des L Aussicht auf Erfolg?

**Abwandlung 1:** Die G verweigert dem Vorhaben des L erneut „jedes erforderliche Einvernehmen“. Diesmal ist die zuständige Behörde aber der Auffassung, der L habe einen Anspruch auf Verwirklichung seines Vorhabens. Sie erteilt daher die Baugenehmigung unter Ersetzung der „beiden Einvernehmen“. Der Bescheid wird auch der G zugestellt.

Aufgabe: Wäre eine Klage der G gegen dieses Vorgehen der Behörde zulässig?

**Abwandlung 2:** Die G will unbedingt verhindern, dass dem L die Baugenehmigung für sein Vorhaben erteilt wird, weil derartige Höfe in der Gemeinde G bereits in großer Anzahl existieren und sie der Meinung ist, dass ihre naturbelassenen Gebiete doch eigentlich von Bebauung frei bleiben sollten. Noch vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens erlässt sie deshalb einen in formeller Hinsicht rechtmäßigen Bebauungsplan für eine andere Stelle des Gemeindegebiets, der Vorhaben wie das des L zulässt. Diesen Standort hält G für besser geeignet. Auch sonst würde einer Genehmigungserteilung an dieser Stelle nichts entgegenstehen. Außerdem ist der L dort sogar Eigentümer eines großen Grundstücks. L meint aber, er wolle schon deshalb nicht in dem von der Gemeinde überplanten Gebiet bauen, weil er dadurch längere Zufahrtswege in Kauf nehmen müsse und zudem einige Anwohner schon damit gedroht hätten, gegen eine ihm eventuell gewährte Baugenehmigung für diesen Standort vorzugehen. Außerdem sehe das Gesetz doch vor, dass sein Vorhaben in den Außenbereich gehöre. Es sei eindeutig, dass die G nur sein Vorhaben verhindern wolle.

Aufgabe: Ist die Klage des L auf Erteilung der Baugenehmigung begründet? Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass das Vorhaben des L schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft.

**Bearbeitervermerk:** Es ist auf alle rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, ggf. im Hilfsgutachten.

## Hinweise für die Anfertigung der Hausarbeit

### I. Formalien

Die Hausarbeit hat den üblichen Standards eines juristischen Gutachtens zu entsprechen. Hinweise dazu finden Sie unter: [uni.kn/roehl/gruebung](http://uni.kn/roehl/gruebung)

### II. Umfang

Der Text des Gutachtens (ohne Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie ohne die Zusammenfassung aus Aufgabe 1) darf 52.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) ohne Fußnotennachweise nicht überschreiten. Das entspricht etwa 25 Seiten in üblichem Format (1½-zeilig, Text 12pt, Fußnoten 10pt). Ein Drittel der Seite ist als Korrekturrand freizulassen.

Die Fußnoten werden bei der Umfangsberechnung nicht mitgezählt. Deswegen können inhaltliche Ausführungen in den Fußnoten, die über das Übliche, wie a.A., str., h.M., ... hinausgehen, bei der Korrektur nicht berücksichtigt werden.

### III. Form der Abgabe

1. Zum Abgabetermin (s.u. IV.) ist eine **schriftliche Fassung** der Hausarbeit einzureichen.

Außerdem benötigen wir zwei Datei-Versionen Ihrer Arbeit, die mit der schriftlichen Fassung übereinstimmen müssen.

2. Eine **elektronische Fassung der Hausarbeit** (im \*.docx / \*.doc oder \*.rtf-Format) senden Sie bitte als eine (nicht: mehrere) Datei an [ha.oeffrecht@uni-konstanz.de](mailto:ha.oeffrecht@uni-konstanz.de). Bitte verwenden Sie als Dateinamen Ihre Matrikelnummer (ohne 01/) mit oder ohne Ihren Namen, also etwa 270284.docx oder 270284\_reiling.docx. Wenn Sie das Zusammenführen der Dateien zu schwierig finden, senden Sie die (mehreren) Dateien bitte als eine zip-Datei (Dateiname z.B.: 110764.zip).

3. Eine **pdf-Version des Gutachtentexts (ohne Aufgabentext und Literaturverzeichnis)** ist zur Plagiatskontrolle hier hochzuladen: [plagscan.kim.uni-konstanz.de/ukon](http://plagscan.kim.uni-konstanz.de/ukon)

Dazu benötigen Sie den Abgabecode: hTMsPrk8. Als Dateiname ist wiederum Ihre Matrikelnummer (ohne 01/) zu verwenden, also z.B. 270284.pdf oder 270284\_reiling.pdf

### IV. Abgabetermin

Die schriftliche Fassung (III.1.) ist am **Dienstag, den 22.10.2019**, in der ersten Übungsstunde (17 h) abzugeben oder zu diesem Termin per Post an die Adresse des Lehrstuhls (Poststempel, kein Freistempler) zu senden. Die Dateiversionen (III. 2. und 3.) können bis einschließlich Freitag, den 25.10.2019, nachgereicht werden.